

Checkliste zur Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht

- 1) Hinweis an den Patienten, dass es sich bei der ärztlichen Leistung hinsichtlich der Beratung und Erstellung der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht um eine Individuelle Gesundheitsleistung (IGel) handelt. Diese wird nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt und ist daher vom Patienten selbst zu tragen.
- 2) Abschluss des IGel-Behandlungsvertrages (Muster auf www.kiesgen-millgramm.de) in zweifacher Ausfertigung. Berechnung der ärztlichen Leistungen entsprechend dem Berechnungsvorschlag im Artikel „Die Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis – Teil 2“, KVS-Mitteilungen 12/2009.
- 3) Eine Ausfertigung des Vertrages erhält der Patient, die Zweite kommt zur Patientenakte.
- 4) Schriftliche Ausarbeitung der Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung entsprechend der in der Beratung herausgearbeiteten Wünsche des Patienten. Formulierungsvorschläge und Textbausteine zum Download finden Sie unter www.bmj.bund.de/enid/Publikationen/Patientenverfuegung_oe.html. Dabei ist darauf zu achten, dass die in der Patientenverfügung gewünschten bzw. abgelehnten Behandlungen auch in der Vorsorgevollmacht Erwähnung finden.
- 5) Es sollte immer neben einer Patientenverfügung auch eine Vorsorgevollmacht und eine Betreuungsverfügung erstellt werden. Nur wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann über die (Nicht-)Durchführung bestimmter Maßnahmen ohne Einschaltung des Vormundschaftsgerichtes entschieden werden. In der Vorsorgevollmacht muss jedoch die einzelne Maßnahme aufgeführt sein. Deshalb sollte die Vorsorgevollmacht so abgefaßt sein, dass sie sich zum einen direkt auf die Patientenverfügung bezieht. Zum anderen sollten im Rahmen der Vorsorgevollmacht noch einmal sämtliche ärztliche Behandlungsmaßnahmen, die bereits Inhalt der der Patientenverfügung sind, aufgeführt werden. (Bsp.: *"Die Vorsorgevollmacht umfaßt die Entscheidung über die Durchführung folgender medizinischer Maßnahmen: ...*)
- 6) Eigenhändige Unterschrift des Patienten unter der Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung. Sollte der Patient dazu nicht in der Lage sein, dann Unterzeichnung mittels Handzeichen und notarieller Beglaubigung.
- 7) Kopie des Dokuments, sowie Hinweis auf die Person die das Original erhält zur Patientenakte.
- 8) Hinweis an den Patienten, die Verfügung/Vollmacht im Original an den Bevollmächtigten auszuhändigen.

- 9) Aufklärung des Patienten über die Möglichkeit der Registrierung bei einem Register zur Erfassung der Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht. Dies kann der Patient selbst erledigen. Die Kosten und Berechnungsbeispiele finden sich dort.
- 10) Hinweis an den Patienten, die Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht im Abstand von ca. zwei Jahren zu prüfen und die Originale mit Datumsangabe erneut zu unterschreiben.
- 11) Abrechnung der Leistung gegenüber dem Patienten.

Leipzig, 20.12.2009

Rechtsanwälte KIESGEN-MILLGRAMM

Lampestraße 2
04107 Leipzig

Tel.: 0341/ 140 90 – 0
Fax: 0341/ 140 90 – 20

Internet: www.kiesgen-millgramm.de
E-Mail: info@kiesgen-millgramm.de